

Abnahmevertrag für häusliches Abwasser zur Entsorgung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Im Sinne einer Übergangslösung können die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Liegenschaften mit weniger als 8 DGVE Rinder- oder Schweinegülleanfall in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage gebracht werden, wenn die Gebäude ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation liegen und der Anschluss oder eine andere Verwertungsmöglichkeit technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Art. 11-17).

Abgeber Betriebs-Nr. _____ Tel.-Nr. _____
Name/Vorname _____
Strasse _____
PLZ, Ort _____

Abnehmer ARA- Inhaber _____
Strasse _____
PLZ, Ort _____
Kontaktperson _____ Tel.-Nr. _____

Angaben zum Abgeberbetrieb

Anfall häusliches Abwasser Personen (60 m³ pro Person) = m³ pro Jahr
Vorhandenes Lagervolumen m³

Vertragsbedingungen

- Sämtliche häuslichen Abwasser (Abgänge von WC, Küche, Bad und Waschküche) des Abgebers werden regelmässig in die Abwasserreinigungsanlage geführt
- Die Lieferung des Abwassers ist der ARA anzumelden
- Die Anlagen des Abgebers sind dicht und funktionstüchtig.
- Der Vertrag wird auf eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kopie des Kündigungsschreibens ist der Gemeinde und Landwirtschaft Aargau zuzustellen.
- Wird das Wohnhaus des Abgebers an die Gemeindekanalisation angeschlossen, erlischt dieser Vertrag.
- Die Kosten der Abwasserentsorgung trägt der Abgeber.

Besondere Abmachungen

Der Abgeber

Ort, Datum, Unterschrift _____

Für die ARA

Ort, Datum, Unterschrift _____

Gemeinde des Abgebers

Ort, Datum, Unterschrift _____